



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Heimaufsicht



Der Heimvertrag

Heimgesetz – Heimvertrag – Mitwirkung im Heim

Eine Einführung für Heimbewohner und deren Angehörige
in den Umgang mit Heimverträgen



Ministerium für
Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Heimaufsicht

**Das neue Heimgesetz
- HeimG -**

**Heimgesetz
Heimvertrag
Mitwirkung im Heim**

**Schwerpunkt
Heimvertrag**



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Was ist eigentlich beim Abschluss eines Heimvertrages zu beachten? Die Frage beschäftigt pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, wenn die Entscheidung über eine Aufnahme ins Heim ansteht. Mit dieser Broschüre bietet Ihnen das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz als Heimaufsicht Informationen und Hilfen an. Sie können sich aber auch mit Ihren Fragen zum Heimrecht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht wenden, deren Anschriften und Telefonnummern Sie den Seiten 20 bis 23 entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Keggenhoff
Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Geleitwort



Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, ihre Angehörigen und alle, die sie unterstützen, ist es wichtig, über die Rechte und Pflichten der älteren Menschen in ihrem neuen Zuhause Bescheid zu wissen. Eine klare Vereinbarung im Heimvertrag schafft hierzu die Grundlage. Worauf kommt es beim Abschluss eines Heimvertrages an?

Auf diese Frage will die Broschüre Antwort geben. Sie beleuchtet anschaulich die Gemengelage von Privat- und Sozialleistungsrecht, das sich im Heimvertrag findet. Sie stellt das Heimgesetz vor, informiert über die Inhalte des Heimvertrags und nennt Anlaufstellen, die Ratsuchenden Unterstützung anbieten.

Schwerpunkt des Leitfadens ist die Leistungsbeschreibung: Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Entgelt. Abschließend befasst sich die Broschüre mit der Arbeit des Heimbeirats. Und im Anhang finden sich schließlich noch Auszüge aus den wichtigsten rechtlichen Regelungen.

Die Broschüre kann immer dann zur Hand genommen werden, wenn Fragen auftreten und Orientierungshilfe gesucht wird. Ein harmonisches Zusammenleben gelingt oft dann am besten, wenn beide Seiten ihre Rechte und Pflichten gut kennen und die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner als Vertragspartner ernst genommen werden.

A handwritten signature in black ink that reads "Malu Dreyer".

Malu Dreyer
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

Neues Heimgesetz - HeimG

Heimvertrag

Heimmitwirkung



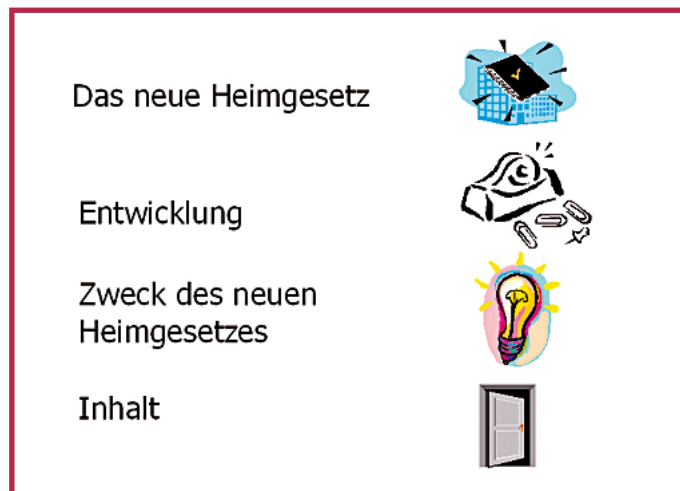
1. Das neue Heimgesetz	Seite 5
2. Der Heimvertrag	Seite 6
2.1. Grundsätze	Seite 6
2.2. Der Inhalt des Heimvertrags	Seite 11
2.2.1. Übersicht	Seite 11
2.2.2. Die Entgeltregelungen	Seite 11
2.2.3. Die häufigsten vertragsrechtlichen Probleme und ihre Lösung	Seite 13
3. Die Mitwirkung im Heim	Seite 16
Anlagen: Anschriften	Seite 19
Organigramme	Seite 20
§§ 5-9 Heimgesetz	Seite 24
Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI	Seite 29

Hinweis:

Um das Lesen zu erleichtern, wurde darauf verzichtet, zusätzlich die weibliche Form neben der männlichen Form (z. B. die Bewohnerin/der Bewohner) aufzuführen. Selbstverständlich sind durch die Ausführungen Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

1. Das neue Heimgesetz

Das Heimgesetz entstand in der alten Bundesrepublik aus gewerberechtlichen Bestimmungen. Alle Länder hatten in der Folge wegen des Schutzbedürfnisses der Bewohner Heimverordnungen über Mindestanforderungen für gewerbliche Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime erlassen. 1975 trat dann erstmals das Heimgesetz der Bundesregierung in Kraft. Es wurde inzwischen dreimal geändert. Die letzte inhaltliche Änderung trat zum 1. Januar 2002 in Kraft. Danach wurde noch mit Gesetz vom 31. Oktober 2006 die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übertragen. Es bleibt abzuwarten, welche Neuerungen sich daraus ergeben.



Das Heimgesetz hat folgenden **Zweck**:

Durch die inhaltliche Gesetzesänderung vom 1. Januar 2002 strebte der Gesetzgeber eine größere Transparenz der Regelungen, eine verstärkte Selbstbestimmung der Bewohner und einen verbesserten Verbraucherschutz für die Bewohner an.

Das Heimgesetz hat folgende **Ziele**:

- umfassender Schutz der Bewohner
- Schutz der Träger
- Beratung in Heimangelegenheiten
- die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern.

Das Heimgesetz enthält **Regelungen** über:

- Grundlagen
- Heimvertrag
- Rechte und Pflichten der Bewohner
- Anforderungen an den Betrieb eines Heims
- Instrumente mit denen die Heimaufsicht für die Einhaltung der Anforderungen sorgen kann
- Schlussbestimmungen

2. Der Heimvertrag

2.1. Grundsätze

Schriftlicher Heimvertrag



Wer pflegebedürftig ist, entscheidet sich heute oft dafür in einem vollstationären Pflegeheim zu leben, da die Angehörigen mit der Pflege überlastet wären. Der Heimvertrag sollte grundsätzlich vor der Heimaufnahme mit dem künftigen Bewohner schriftlich abgeschlossen werden. Durch einen schriftlichen Vertrag können künftige Streitigkeiten vermieden werden. Das Gesetz fordert den schriftlichen Abschluss nicht. Im Eilfall – z. B., wenn eine Person im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt nicht mehr alleine zu Hause leben kann – ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages

nicht immer möglich. Der Vertrag kommt dann durch mündliche Vereinbarungen oder sogar lediglich durch konkludentes Verhalten zu Stande. In diesem Fall ist es ratsam die Schriftform nachzuholen. Dieser Lebenssachverhalt ist im Gesetz (§ 5 Abs. 1 und 2) so geregelt: „Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrages ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.“

Wer unterzeichnet den Heimvertrag?

Wenn der Heimbewohner geschäftsfähig ist und keinen Betreuer hat, wird er selbstverständlich den Heimvertrag auch selbst unterzeichnen.

Wenn ein Heimbewohner einen Betreuer hat, so kommt der Heimvertrag jedenfalls dann wirksam zustande, wenn der Betreuer unterzeichnet, soweit dies im Rahmen seines Aufgabenkreises erfolgt. Der Abschluss eines Heimvertrags für den Betreuten setzt die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsangelegenheiten voraus.



Im Rahmen seines Aufgabenkreises ist er gesetzlicher Vertreter. Daher soll ein Heimvertrag folgende Spalten enthalten:

Spalten, in denen angegeben werden soll:

- für welchen Aufgabenkreis ein Betreuer bestellt worden ist
- die Anschrift des Betreuers
- die Bezeichnung des gerichtlichen Beschlusses durch den der Betreuer bestellt wurde.

Wenn ein Heimbewohner geschäftsunfähig ist, aber trotzdem den Heimvertrag unterzeichnet hat, so greift die Neuregelung des § 5 Abs. 12 HeimG. Die Vorschrift lautet: „War die Bewohnerin oder der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim geschäftsunfähig, so gilt der von ihr oder ihm geschlossene Heimvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.“

Gründe für die Neuregelung: Alle Beteiligten (Krankenhaus, Sozialleistungsträger, Angehörige, Heimträger) haben ein Interesse an schnellen verbindlichen Rechtsverhältnissen in einer Krisensituation.

Folge der Neuregelung: Die Rückabwicklung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Zukunft kann sich nur der Bewohner auf die Nichtigkeit dieser Verträge berufen; der Träger des Heims muss den Vertrag dagegen nach den allgemeinen Regeln kündigen. Da § 5 VIII HeimG nur die Rückforderung des bereits entrichteten Entgelts ausschließt, bleibt die Bestellung eines Betreuers für alle nach der Aufnahme in ein Heim anstehenden weiteren Entscheidungen erforderlich. Für den Träger empfiehlt es sich, mit dem Betreuer einen neuen Vertrag abzuschließen.

Möglichkeiten diese Rechtsunsicherheiten zu vermeiden:

Vorsorge- und Betreuungsverfügungen können helfen, bereits im Vorfeld für rechtliche Klarheit zu sorgen.

Musterheimverträge

Inzwischen liegen geprüfte Musterheimverträge vor, die für Sie zugänglich sind. Musterheimverträge bieten eine Orientierungshilfe. Sie zeigen, wie ein Vertrag gestaltet sein kann. Das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt jedoch auch für Heimverträge, mit der Folge dass jeder Träger einen etwas anderen, auf die eigene Einrichtung

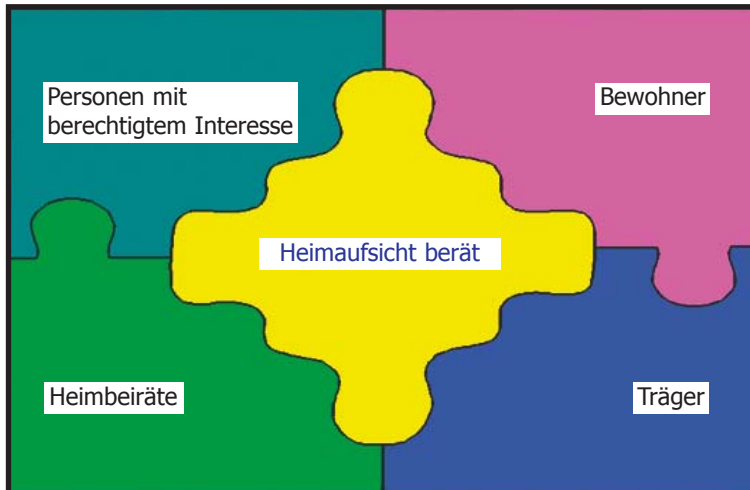
abgestellten Musterheimvertrag ausarbeiten kann. Wesentlich ist, dass jeder Musterheimvertrag den gesetzlichen Regelungen entspricht.

Musterheimverträge

- ▶ - Orientierungshilfe
- ▶ - privat - rechtlich
- ▶ - Zivilgericht

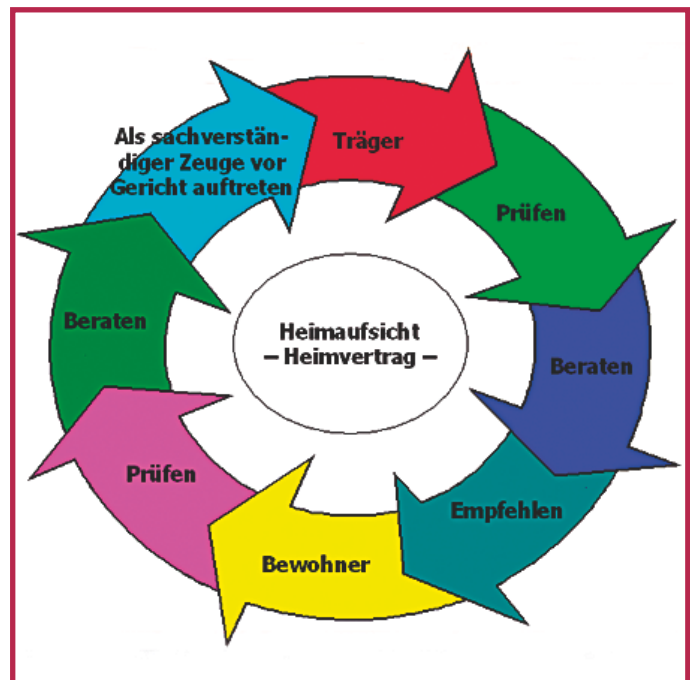


Der Heimvertrag zwischen Heimträger und Heimbewohner ist ein privat-rechtlicher Vertrag. Insofern gleicht er einem Mietvertrag oder einem Beherbergungsvertrag in einem Hotel oder Pension. Folglich sind zum einen Streitigkeiten über den Vertragsinhalt vor den Zivilgerichten auszutragen. Zum anderen kann die Heimaufsicht nicht verbindlich über die gesetzliche Zulässigkeit einzelner Heimvertragsklauseln entscheiden.



Die Heimaufsicht hat vielmehr die Aufgabe die Heimträger, die Heimbewohner, die Heimbeiräte sowie die Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben (z. B. Angehörige) über die Vereinbarkeit von Heimverträgen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu beraten.

Die Heimträger sind verpflichtet die Musterheimverträge der Heimaufsicht gegenüber anzuzeigen. Die Heimaufsicht prüft den Heimvertrag. Widerspricht ein Musterheimvertrag nach Auffassung der Heimaufsicht in einem Punkt den gesetzlichen Bestimmungen, so empfiehlt sie dessen Änderung und bittet um erneute Vorlage des Mustervertrages. In der Beratung gegenüber Heimbewohnern, Heimbeiräten und Angehörigen weist die Heimaufsicht auf ihre Rechtsauffassung über die Vertragsklauseln der Musterheimverträge hin. Ist ein Heimträger in der Folge gegenüber dem Heimbewohner nicht bereit den Vertrag dementsprechend abzuändern, so kann der Heimbewohner wegen der gesetzeswidrigen Klausel vor dem Zivilgericht Klage erheben. Die Heimaufsicht unterstützt den Heimbewohner auf seinen Wunsch gerne, indem sie als sachkundiger Zeuge vor Gericht auftritt.



Die Eckpfeiler eines Heimvertrags

Gesetzliche Grundlagen des Heimvertrages

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen des Heimvertrags. Grundlagen des Heimvertrags sind:

Der **Versorgungsvertrag** nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) XI, die Bestimmungen der **Pflegesatzvereinbarung**, die Regelungen des **Rahmenvertrags** gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI einschließlich der dazu erlassenen Erläuterungen, die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI sowie die Regelungen in den §§ 5 bis 9 HeimG.

Welches sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Heimvertrags?

- §§ 5-9 HeimG
- Rahmenvertrag



Welchen Inhalt haben diese Regelungen?

Durch Abschluss des **Versorgungsvertrags** wird das Heim von den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärerer Pflegeleistungen zugelassen. In der Regel hat jedes Pflegeheim einen Versorgungsvertrag. Liegt ein Versorgungsvertrag vor, so leisten die Pflegekassen. Probleme können bei einem Trägerwechsel auftreten, wenn der neue Träger noch keine Zulassung hat.

Die **Pflegesatzvereinbarung** enthält den Pflegesatz, den der Träger täglich abrechnet mit den anerkannten Kostenbestandteilen.

Im **Rahmenvertrag** ergänzt durch die hierzu erlassenen Erläuterungen findet sich der Leistungskatalog, den ein Träger zu erbringen hat. Dazu gehören die Elemente der Unterkunft, der Verpflegung, der Pflege sowie die Definitionen von Regelleistung, Zusatzleistung, sonstiger Leistung bis hin zu den Regelungen über die Abwesenheitsvergütung.

Die Regelungen in den **§§ 5 bis 9 HeimG** enthalten die Anforderungen des Heimgesetzes an einen Heimvertrag.

Wie erfährt man von neuen gesetzlichen Regelungen?

- Tagespresse
- Broschüren:

„Ihre Rechte als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner“ finden Sie unter diesem Link: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.html?suchbereich=senioren&suchtext=Rechte+als+Heimbewohner&suchvon=&suchbis=&suchsprache=&x=0&y=0>

„Der Heimbeirat“ finden Sie unter diesem Link: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.html?suchbereich=senioren&suchtext=Der+Heimbeirat&suchvon=&suchbis=&suchsprache=&x=0&y=0>

- Internetadressen, die u. a. zu empfehlen sind:
 - www.VINCENZ.NET – Fachverlag für Pflege
 - www.ARD-ratgeber-recht.de
 - www.Bmfsfj.de

Wie können Sie sich über die Einzelheiten dieser Regelungen informieren?

i Gesetzliche Grundlage im Vertrag aufgeführt
Zugriff auf gesetzliche Grundlage

Rheinland-Pfalz: Aushändigen

Nach § 5 Abs. 2 HeimG ist der Träger verpflichtet, den künftigen Heimbewohner schriftlich über den Vertragsinhalt – also seine Rechte und Pflichten – zu informieren. Daher fordert die Heimaufsicht von den Trägern zum einen, dass auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Rechte oder Pflichten begründen in dem Heimvertrag ausdrücklich hingewiesen wird

und zum andern dass diese Vorschriften, soweit sie in dem Vertrag nicht wiedergegeben werden, den Heimbewohnern zugänglich gemacht werden. Dies kann z. B. durch eine schriftliche Regelung im Heimvertrag erfolgen, aus der sich der Anspruch des Heimbewohners ergibt, auf Wunsch die genannten gesetzlichen Regelungen in Fotokopie ausgehändigt zu erhalten. Dann ist zusätzlich aufzunehmen, dass bei dem Gespräch über den Vertragsabschluss der zukünftige Heimbewohner auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wird. Außerdem sind die zentralen Punkte im Vertrag selbst darzustellen. Eine andere Möglichkeit ist, die Fotokopien direkt anlässlich der Vertragsverhandlung zu übergeben oder dem Heimvertrag als Anlage beizufügen.

Wer beantwortet Ihre Fragen zu diesen Regelungen?

Der Gesetzgeber hat dafür Sorge getragen, dass sich der Bewohner mit seinem berechtigten Anliegen zielgerichtet auf die für ihn zuständigen und adäquaten Institutionen zugehen kann. Nach § 5 Abs. 10 HeimG hat nämlich der Träger den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrages schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich



Träger: Anschriften
- wer noch berät
- wo man sich beschweren kann

- beim Träger
- bei der zuständigen Behörde – nämlich der Heimaufsicht
- oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten zu lassen.

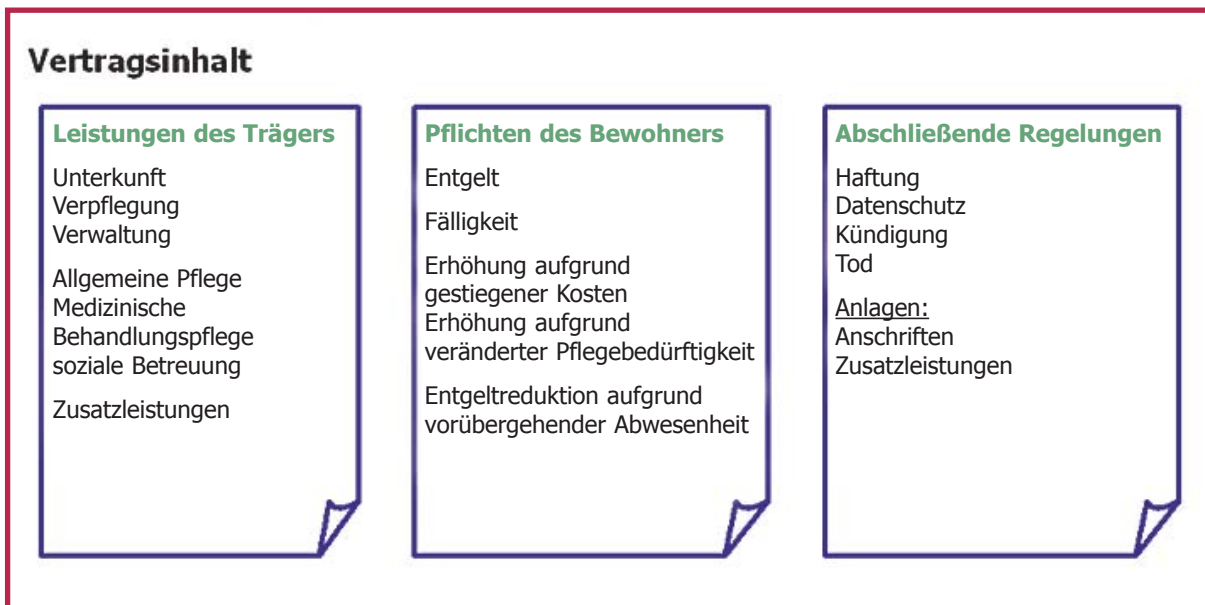
In der Arbeitsgemeinschaft sind vertreten:

- die Heimaufsicht
- die Pflegekassen
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung
- die zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Die Heimaufsicht hat den Vorsitz und die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Daher sind Anfragen an die Arbeitsgemeinschaft an die Anschrift der Heimaufsicht zu richten. Der Träger ist verpflichtet die Anschriften mitzuteilen. Dies wird von der Heimaufsicht bei den Musterheimverträgen überprüft. Die konkreten Anschriften sind in der Anlage aufgeführt.

2.2. Der Inhalt des Heimvertrags

2.2.1. Übersicht



Vor Aufnahme in ein Heim oder unmittelbar nach Aufnahme in ein Heim hat der Bewohner ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen.

2.2.2. Einzelheiten der Entgeltregelungen

Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Nach dem Gesetzestext (§ 5 Abs. 3 Satz 3 HeimG) müssen im Heimvertrag die auf „Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden“. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 3. Februar 2005 (Az.: III ZR 411/04) für Recht erkannt, dass in Verträgen mit Pflegeversicherten die Entgelte für den Kostenblock „Unterkunft und Verpflegung“ ohne Aufgliederung aufgeführt werden dürfen. Die Verträge weisen daher für Bewohner der Pflegestufe I, II oder III diesem Bereich die Kostenblöcke „Unterkunft und Verpflegung“ und „Betreuung“ auf.

Die Verpflegungskosten umfassen Getränke und Mahlzeiten.

In dem Urteil vom 22. Januar 2004 (Az.: 3 ZR 68/03) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich der Anspruch eines Heimträgers auf Entgelt für Verpflegung mindert, wenn ein Heimbewohner die angebotene Kost nicht entgegennehmen kann, weil er auf Sondernahrung angewiesen ist, die von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert wird.

In den Musterheimverträgen wird teilweise seit dem Urteil des BGH eine Klausel aufgenommen, aus der hervorgeht, dass sich das Gesamtheimergeld um die ersparten Lebensmittelaufwendungen verringert und ein pauschaler Betrag in Höhe von 3,50 EUR täglich vereinbart.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Mit Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 HeimG ist der pflegebedingte Aufwand, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung gemeint. Der Kostenblock ist oft knapp mit dem Begriff „Pflegesatz“ überschrieben. Die Entgeltabrechnung für die Pflege- und Betreuungsleistungen ist abhängig von dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Einstufung des Bewohners in die einzelnen Pflegeklassen erfolgt anhand der Einstufungskriterien für die Pflegestufen nach gemeinsamer Beurteilung des medizinischen Dienstes und der Leitung des Pflegedienstes des Heims.

Entgeltregelung

Aufspaltung je Tag:

Unterkunft
Verpflegung

Pflegebedingter Aufwand, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung auf der Grundlage der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung

Pflegestufe/Pflegeklasse 0
Pflegestufe/Pflegeklasse I
Pflegestufe/Pflegeklasse II
Pflegestufe/Pflegeklasse III
Härtefallregelung

Investitionskosten

Ausbildungsvergütung

Zusatzleistungen gemäß gesonderter Vereinbarung



Investitionskosten

Investitionskosten dürfen nur dann gesondert berechnet werden, wenn sie nicht bereits öffentlich gefördert wurden und betriebsnotwendig sind. Gesondert berechenbare Investitionskosten werden für Bewohner, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, der Höhe nach mit dem Sozialhilfeträger vereinbart.

Ausbildungsvergütung

Ein Teil der Ausbildungsvergütung wird in den Pflegesatz einbezogen.

Zusatzleistung

Zusatzleistungen werden zusätzlich zu dem Pflegesatz berechnet, soweit der Bewohner sie in Anspruch nimmt. Sie werden weder von dem Sozialhilfeträger noch von der Pflegeversicherung erstattet (siehe nächste Seite: Zusatzleistungen).

2.2.3. Die in der Praxis häufigsten vertragsrechtlichen Probleme und ihre Lösung

Der Inhalt des Heimvertrags ergibt sich überwiegend aus dem Rahmenvertrag und den §§ 5 bis 9 HeimG. Ergänzend sollen aus der Praxis der Heimaufsicht die häufigsten vertragsrechtlichen Probleme und ihre Lösung dargestellt werden.

Unterkunft – Schlüsselverlust

Im Heimvertrag kann geregelt werden, dass die Bewohner bei verschuldetem Schlüsselverlust haften. Verschulden umfasst: grobe Fahrlässigkeit/leichte Fahrlässigkeit/Vorsatz – also z. B. verlieren/wegwerfen. Ohne Verschulden müssen die Heimbewohner nicht haften – z. B. die Tasche mit dem Schlüssel wird dem Bewohner aus der Hand gerissen. Haften bedeutet: Der Heimbewohner muss für die finanziellen Folgen des Schlüsselverlustes einstehen. Diese können sehr unterschiedlich ausfallen: Wird die Hauseingangstür von der Pforte automatisch geöffnet und geschlossen, so erfasst der Schaden lediglich das Auswechseln des eigenen Türschlosses. Handelt es sich dagegen um einen Generalschlüssel, mit dem sowohl die Hauseingangstür als auch die eigene Tür geöffnet werden kann, so können vierstellige Beträge für das Auswechseln der Schlösser entstehen. Lösung in der Praxis: Droht ein hoher finanzieller Schaden, so ist es ratsam sich zu vergewissern, ob die eigene Haftpflichtversicherung den Schlüsselverlust abdeckt. Ist dies nicht der Fall, so gibt es häufig die Möglichkeit eine Zusatzversicherung zu zumutbaren Bedingungen abzuschließen.

Verpflegung – Getränke

Tee und Wasser sind für die Heimbewohner zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne weitere Kosten vorzuhalten. Säfte stellen eine zusätzliche Leistung dar und sind daher gesondert zu vergüten. Dies ergibt sich aus dem Rahmenvertrag und den ergänzenden Erläuterungen. Da im Alter das Durstgefühl zurückgeht und viele ältere Menschen unter einer zu geringer Versorgung mit Flüssigkeit leiden, ist die klare Regelung der Getränkeversorgung im Heimvertrag ein Anliegen der Heimaufsicht.

Verwaltung

Zu den Regelleistungen der Verwaltung, für die keine zusätzliche Gebühr verlangt werden darf, gehören:

- die Barbetragsverwaltung
- die Bearbeitung bei der Heimaufnahme einschließlich des Heimvertrags
- die Sicherstellung von Arztbesuchen

Die Pflege

Die Pflege als Kernstück des Heimvertrags ist durchgängig in ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen in den Musterheimverträgen gut geregelt. Zum Teil finden sich an dieser Stelle darüber hinaus zusätzlich Verweise auf den jeweils gültigen Rahmenvertrag, die nicht zu beanstanden sind.

Zusatzleistungen

Für Zusatzleistungen sind individuelle Vereinbarungen „zusätzlich“ zum Heimvertrag notwendig. Zusatzleistungen, die der Träger gesondert abrechnen darf, sind in eine Liste aufzunehmen und den Spitzenverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vor ihrer Verwendung zu übersenden. Es handelt sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung. Zu Zusatzleistungen zählen z. B. ein Balkon – soweit dieser bei den anderen Zimmern nicht vorhanden ist, Gemüse- und Obstsäfte, Reinigung von privater Wäsche ...

Sollten Sie eine Auskunft darüber suchen, ob eine Leistung zurecht als Zusatzleistung in Anspruch genommen wird, so können Sie sich bei den genannten Stellen erkundigen. Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Pflegesatzes.

Fälligkeit

Nach den mietrechtlichen Regelungen kann der Mietzins ab dem dritten Tag eines Monats verlangt werden. Diese Regelung wurde durch das Mietrechtsänderungsgesetz 2002 eingeführt. Sie gilt auch grundsätzlich analog für den Heimvertrag.

Entgelterhöhung aufgrund gestiegener Kosten

Hier sind die Regelungen des § 7 HeimG zu beachten. Die Beteiligung des Heimbeirats ist unten dargestellt.

Entgelterhöhung aufgrund veränderter Pflegebedürftigkeit

Für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung ist eine Entgelterhöhung aufgrund veränderter Pflegebedürftigkeit grundsätzlich nur möglich, wenn die Veränderung des Betreuungsbedarfs sogleich auch mit einer Höherstufung der Pflegestufe verbunden ist.

Entgeltreduktion aufgrund vorübergehender Abwesenheit

Die transparente Regelung ist in § 26 des Rahmenvertrages enthalten.

Vertragsende durch Kündigung

Die Heimaufsicht fordert hier regelmäßig die vollständige Wiedergabe des § 8 HeimG oder einen Verweis auf diese Norm, da diese Vorschrift eine wichtige Verbraucherschützende Regelung darstellt.

Vertragsende durch Tod

Im Interesse der Heime und der Hinterbliebenen der Heimbewohner regt die Heimaufsicht an, in den Vertrag nicht nur eine Bestimmung aufzunehmen, aus der sich ergibt wer im Todesfall die persönlichen Gegenstände und Möbel des Verstorbenen übernimmt, sondern auch die Unterschrift des Hinterbliebenen beizufügen. So ist sichergestellt, dass die Gegenstände auch tatsächlich übernommen werden.

3. Die Mitwirkung im Heim

Allgemeines

Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat oder einen Heimförsprecher in Angelegenheiten des Heimbetriebes mit. Dies entspricht dem neuen Heimgesetz, das die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner stärken will.

Heimbeirat – Allgemeines

Aufgaben



Wahl



Durch die Änderung des Heimgesetzes und der Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV) wurden:

- Dritte wählbar
- ein Anspruch auf Schulung für die Mitglieder des Heimbeirats eingeföhrt
- eine jährliche Versammlung verpflichtend.

Heimbeirat

Heimbeirat

Originäre Aufgaben z.B.:

Heimbetrieb
Beschwerden



Mitwirkung:

bei Entscheidungen des Heimträgers oder der Heimleitung

Protokoll

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre: „Der Heimbeirat“ unter diesem Link

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.html?suchbereich=senioren&suchtext=Der+Heimbeirat&suchvon=&suchbis=&suchsprache=&x=0&y=0>

Die **Aufgaben** des Heimbeirats sind insbesondere:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen.
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Angelegenheiten, in denen der Heimbeirat bei Entscheidungen des Heimträgers oder der Heimleitung **mitwirkt**, sind in der Heimmitwirkungsverordnung aufgezählt. Diese sind:

1. Aufstellung und Änderung der Heimmusterverträge und der Heimordnung
2. Maßnahmen zur Unfallverhütung
3. Änderung der Heimentgelte
4. Planung, Durchführung von Veranstaltungen
5. Alltags- und Freizeitveranstaltungen
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebs
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim
9. Änderung der Art und des Zwecks des Heims oder seiner Teile
10. Umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung

Mitwirkung nach § 7 Absatz 4 HeimG an der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Absatz 5 des HeimG an den Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

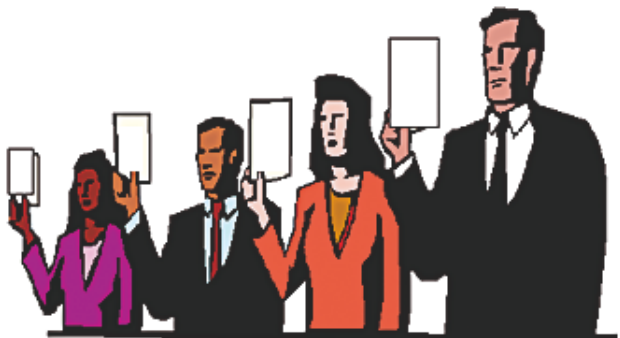
In der Praxis entwickeln die Verbände der Träger Musterprotokolle über die Beteiligung des Heimbeirats bei Änderungen des Heimentgelts und der Mitwirkung bei Vergütungsvereinbarungen.

Bildung des Heimbeirats

Heimbeirat - Wahl

Grundsätze

- wahlberechtigt
- wählbar
- nicht wählbar



Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre: „Der Heimbeirat“ unter diesem Link

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.html?suchbereich=senioren&suchtext=Der+Heimbeirat&suchvon=&suchbis=&suchsprache=&x=0&y=0>

Der Heimbeirat wird ausschließlich von den Bewohnern eines Heims gewählt. Wählbar sind dagegen auch Externe. Grund für diese Neuerung war, dass wegen altersbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen häufig nicht genügend Heimbewohner bereit und in der Lage sind, im Heimbeirat mitzuarbeiten. Durch die Öffnung der Heimbeiräte für Dritte soll die Heimmitwirkung gesichert werden.

In den Heimbeirat wählbar sind somit:

- die Bewohner des Heims
- deren Angehörige
- sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner
- Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen
- von der Heimaufsicht oder den Angehörigen vorgeschlagene Personen

Die Anzahl der Externen darf die Anzahl der Bewohner im Heimbeirat nicht überschreiten. Der Heimbeirat besteht mindestens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern. Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, oder aus einem vergleichbaren anderen Grund in einen Interessenkonflikt geraten könnte.

Anlagen

Anschriften

1. Träger:

Der Träger ist gehalten seine Anschrift mitzuteilen.

2. Heimaufsicht

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz
– Referat 28 – Heimaufsicht –
Baedekerstraße 12-20
56073 Koblenz

oder:

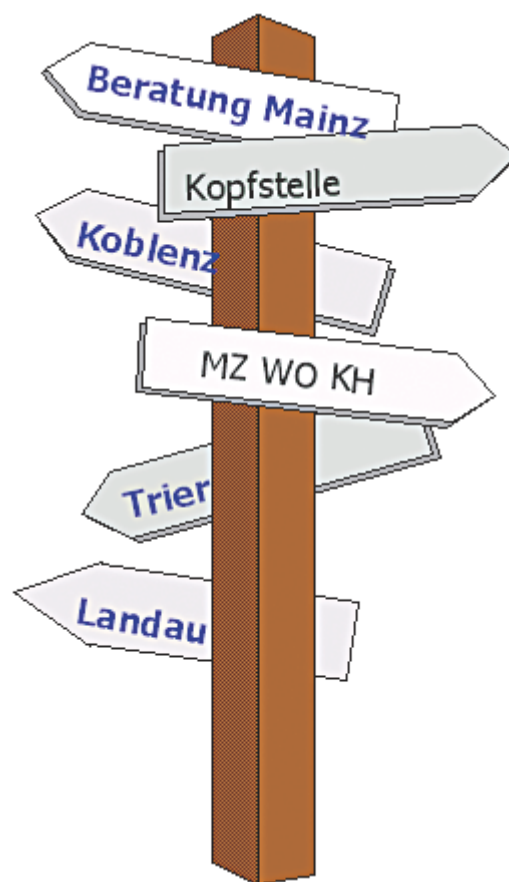
Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Landau
– Referat 28 – Heimaufsicht –
Reiterstraße 16
76829 Landau

oder:

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Trier
– Referat 24 – Heimaufsicht –
Moltkestraße 19
54292 Trier

oder:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Referat 61 – Heimaufsicht –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz



3. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
c/o Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Tel.-Nr. Frau Obermeyer: 0 61 31/9 67-2 80
Tel.-Nr. Zentrale: 0 61 31/9 67-0
E-Mail-Adresse Frau Obermeyer: Obermeyer.Nicole@lsjv.rlp.de



**Organigramm der Heimaufsicht über Einrichtungen der Altenhilfe und
 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Referent
Hans Peter Ehses
 Durchwahl: 0 61 31/9 67-2 69
 Zimmer-Nr.: 409
 E-Mail: Ehses.Hans-Peter@lsjv.rlp.de

Stand: Juli 2005

<p>Inge Alester Durchwahl: 0 61 31/9 67-2 78 Zimmer Nr.: 405 E-Mail: Alester.Inge@lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Kreis Bad Kreuznach</p>	<p>Juliane Loeff Durchwahl: 0 61 31/9 67-4 46 Zimmer Nr.: 407 E-Mail: Loeff.Juliane@lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Stadt Worms</p> <p>Kreis Alzey-Worms</p> <p>ohne Behindertenheime der Niederramstädter Diakonie in Wallertheim und Wörrstadt</p> <p>Stadt Mainz</p> <p><u>Einrichtungen der Altenhilfe:</u> Heime der Arbeiterwohlfahrt: Seniorenzentrum „Am Rosengarten“ und „Ursel-Distelhut-Haus“; Altenheim „Bruder-Konrad-Stift“; CASA REHA Seniorenpflegeheim Mainz-Finthen, Alten- und Pflegeheim „St. Bithildis“, „rat & tat“ (Tagespflege)</p> <p><u>Einrichtungen der Behindertenhilfe:</u> Wohnstätte Münchfeld und „Haus am Landwehrweg“</p>	<p>Michael Mohr Durchwahl: 0 61 31/9 67-2 81 Zimmer Nr.: 430 E-Mail: Mohr.Michael@lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Kreis Mainz-Bingen</p> <p>ohne Heim der Lebenshilfe in Nieder-Olm</p> <p>Stadt Mainz</p> <p><u>Einrichtungen der Altenhilfe:</u> Caritas-Altenheim „St. Josef-Stift“; Caritas-Altenzentrum „Maria Königin“, „Martinsstift“ (Tagespflege und Altenpflegeheim)</p> <p><u>Einrichtung der Behindertenhilfe:</u> Christophorus-Hospiz</p> <p>Kreis Alzey-Worms</p> <p>Behindertenhime der Niederramstädter Diakonie in Wallertheim und Wörrstadt</p>	<p>Nicole Obermeyer Durchwahl: 0 61 31/9 67-2 80 Zimmer Nr.: 403 E-Mail: Obermeyer.Nicole@lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Stadt Mainz</p> <p><u>Einrichtungen der Altenhilfe:</u> Mainzer Altenheim (Altenaugasse), Altenwohnheim „Haus am Römerberg“, Altenheim „Weifert-Janz-Haus“, MUNDUS „Senioren-Residenz Große Bleiche“, ASB-Altenpflegeheim „Haus Münchfeld“, Pro Seniore Residenz Frankenhöhe, DRK-Altenheim „Alice-Schwestermschaft“</p> <p><u>Einrichtungen der Behindertenhilfe:</u> Heime der Lebenshilfe: Grete-Kersten-Haus (Mz-Hechtsheim), Wohnstätte Großberg und Wohnheim Rubensallee (Mz-Lerchenberg)</p> <p>Kreis Mainz-Bingen</p> <p>Heim der Lebenshilfe in Nieder-Olm</p>
---	--	---	--



**Organigramm der Heimaufsicht über Einrichtungen der Altenhilfe und
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Referentin
Nadine Pepe
Durchwahl: 02 61/40 41-5 00
Zimmer-Nr.: 92
E-Mail: Pepe.Nadine@lsjv.rlp.de

Stand: Februar 2006

<p>Anne Böning Durchwahl: 02 61/40 41-3 09 Zimmer-Nr.: 114 E-Mail: Boening.Anneliese@lsjv.rlp.de</p>	<p>Frank Schendzielorz Durchwahl: 02 61/40 41-5 15 Zimmer Nr.: 43 E-Mail: Schendzielorz.Frank@lsjv.rlp.de</p>	<p>Jürgen Hausberger Durchwahl: 02 61/40 41-2 08 Zimmer-Nr.: 67 E-Mail: Hausberger.Juergen@lsjv.rlp.de</p>	<p>Hans-Gerd Müller Durchwahl: 02 61/40 41-2 07 Zimmer Nr.: 67 E-Mail: Muedler.Hans-Gerd@lsjv.rlp.de</p>
<p>Zuständigkeitsbereich: Kreis Altenkirchen + KZP St. Elisabeth Lahnstein + Pro Seniore Lahnstein + St. Martin Lahnstein + 5 Heime Scheuern</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Kreis Cochem-Zell Kreis Mayen-Koblenz ohne AWO Bendorf, AWO Weisenthurm, Seniorenzentrum Kettig, St. Peter Mülheim- Kärlich, Tagespflege Mülheim-Kärlich, St. Martin Ochtingung, Priv. St. Josef Polch, Humboldthöhe Vallendar, St. Josef Vallendar, Haus im Rebenthang Winnigen</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Westerwaldkreis + St. Josefsheim Arzbach + Senioren-Wohnpark Arzbach +AWO SZ Baumholder + St. Anna Hoppstädten</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Rhein-Lahn-Kreis Kreis Ahrweiler ohne Heime Scheuern, St. Josefsheim Arzbach, Senioren-Wohnpark Arzbach; Pro Seniore Lahnstein, St. Martin Lahnstein, KZP St. Elisabeth Lahnstein</p>
<p>Alexandra Biedermann Durchwahl: 02 61/40 41-2 10 Zimmer-Nr.: 114 E-Mail: Biedermann.Alexandra@lsjv.rlp.de</p>	<p>Otto Wirtz Durchwahl: 02 61/40 41-5 52 Zimmer Nr: 43 E-Mail: Wirtz.Otto@lsjv.rlp.de</p>	<p>Ursula Wolff-Krieger Durchwahl: 02 61/40 41-2 17 Zimmer-Nr.: 123 E-Mail: Wolff-Krieger.Ursula@lsjv.rlp.de</p>	<p>Ursula Wolff-Krieger Durchwahl: 02 61/40 41-2 17 Zimmer-Nr.: 123 E-Mail: Wolff-Krieger.Ursula@lsjv.rlp.de</p>
<p>Zuständigkeitsbereich: Kreis Neuwied + Oberwesel</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Rhein-Hunsrück-Kreis Kreis Birkenfeld ohne: AWO SZ Baumholder ST. Anna Hoppstädten Oberwesel</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Stadt Koblenz mit AWO Bendorf, AWO Weisenthurm, Senioren- zentrum Kettig, St. Peter Mülheim-Kärlich, Tages- pflege Mülheim-Kärlich, St. Martin Ochtingung, Priv. St. Josef Polch, Humboldthöhe Vallendar, St. Josef Vallendar, Haus im Rebenthang Winnigen.</p>	<p>Zuständigkeitsbereich: Stadt Koblenz mit AWO Bendorf, AWO Weisenthurm, Senioren- zentrum Kettig, St. Peter Mülheim-Kärlich, Tages- pflege Mülheim-Kärlich, St. Martin Ochtingung, Priv. St. Josef Polch, Humboldthöhe Vallendar, St. Josef Vallendar, Haus im Rebenthang Winnigen.</p>



Organigramm der Heimaufsicht über Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Referent
Dr. Harald Hauser
Durchwahl: 0 63 41/26 2 29
Zimmer-Nr.: 113
E-Mail: Hauser.Harald@AsA-Landau.lsjv.rlp.de

Stand: August 2005

Friedrich Glaser
Durchwahl: 0 63 41/26-4 52
Zimmer-Nr.: 764
E-Mail: Glaser.Friedrich@AsA-Landau.lsjv.rlp.de
Zuständigkeitsbereich:
Stadt Speyer
Stadt Pirmasens
Stadt Ludwigshafen
(nur BE: Wohnheime St. Michael und St. Johannes)
Stadt Zweibrücken
Donnersbergkreis

Norbert Mathäß
Durchwahl: 0 63 41/26-4 51
Zimmer-Nr.: 763
E-Mail: Mathaess.Norbert@AsA-Landau.lsjv.rlp.de
Zuständigkeitsbereich:
Landkreis Südwestpfalz
Heimwirkung für alle Einrichtungen im
Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle Landau
Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im
Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle Landau

Manfred Ottinger
Durchwahl: 0 63 41/26-4 53
Zimmer-Nr.: 765
E-Mail: Ottinger.Manfred@AsA-Landau.lsjv.rlp.de
Zuständigkeitsbereich:
Stadt Frankenthal
Landkreis Städtische Weinstraße
Landkreis Kaiserslautern
Stadt Ludwigshafen
(nur BE der Lebenshilfe in Oggersheim und in Oppau)

Inge Schmidt
Durchwahl: 0 63 41/26-4 54
Zimmer-Nr.: 766
E-Mail: Schmidt.Inge@AsA-Landau.lsjv.rlp.de
Zuständigkeitsbereich:
Stadt Landau
Stadt Neustadt
Landkreis Bad Dürkheim (nur BE)
Landkreis Germersheim
Stadt Ludwigshafen
(nur AE: Ev. Alten- und Pflegeheim, DSK-Seniorenzentrum, Caritas-Altenzentren "St. Franziskus" und "St. Josefspflege", Schillerwohnstift)

Rainer Henzmann
Durchwahl: 0 63 41/26-4 62
Zimmer-Nr.: 768
E-Mail: Henzmann.Rainer@AsA-Landau.lsjv.rlp.de
Zuständigkeitsbereich:
Stadt Kaiserslautern
Landkreis Rheinpfalz
Landkreis Kusel
Landkreis Bad Dürkheim (nur AE)
Stadt Ludwigshafen
(nur AE: Mundus Seniorenresidenz, DRK-Pflegeheim, Altenpflegeheim "Haus Friesenheim" und "Dr. Hanns Bardens Haus")

AE= Einrichtungen der Altenhilfe

BE = Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen



Organigramm der Heimaufsicht über Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Referent

Ralph Lehmann

Durchwahl: 06 51/14 47-2 09

Zimmer-Nr.: 209

E-Mail: Lehmann.Ralph@AsA-Trier.lsjv.rlp.de

Stand: August 2005

<p>Jörg Bauer Durchwahl: 06 51/14 47-2 06 Zimmer Nr.: 206 E-Mail: Bauer.Joerg@AsA-Trier.lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Kreis Bitburg-Prüm Kreis Daun Stadt Trier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haus Burgberg Lissendorf - Hildegard von Bingen - Kloster St. Elisabeth - KZP Ev. Elisabeth-Krhs. - Markushaus - Mutter Rosa Altenzentrum - Lebenshilfe Wohnheime I-IV 	<p>Franz Josef Eiden Durchwahl: 06 51/14 47-2 22 Zimmer Nr.: 222 E-Mail: Eiden.Franz-Josef@AsA-Trier.lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Kreis Trier-Saarburg Kreis Daun</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weggemeinschaft Darscheid - Haus Katharina Daun - Haus Sonntal Daun - Regina Protmann Daun - Haus Kylltalblick Jünkerath - KZP Elisabeth-Krhs. Gerolstein <p>Stadt Trier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Echemacher Hof - Helenenhaus - Jacobusstift - Raphaelshaus - Residenz am Zuckerberg - Tagespflege Club Aktiv - St. Josefsstift - St. Irminen 	<p>Erwin Weber Durchwahl: 06 51/14 47-2 23 Zimmer Nr.: 223 E-Mail: Weber.Erwin@AsA-Trier.lsjv.rlp.de</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Kreis Berncastel-Wittlich Kreis Daun</p> <ul style="list-style-type: none"> - KZP Krhs. Maria-Hilf Daun - Lebenshilfe Wohnheim Gerolstein - Katharinenstift Hillesheim - Haus Helena Mehren - Haus Felicitas Strotzbüsch - St. Christophorus Pelm <p>Stadt Trier</p> <ul style="list-style-type: none"> - AWO-Altenzentrum
--	--	--

Auszug aus dem Heimgesetz

§§ 5-9 Heimgesetz

§ 5 Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und der Bewohnerin oder des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von der Bewohnerin oder dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfasst die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die während des Aufenthalts erforderlich sind.

(5) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach den §§ 41, 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.

(6) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den aufgrund des Abschnitts 7 des Bundessozialhilfegesetzes getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes über Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(8) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Absätze 5 und 6 finden Anwendung.

(9) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(10) Der Träger hat die künftige Bewohnerin oder den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(11) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Heimentgelt zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

(12) War die Bewohnerin oder der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim geschäftsunfähig, so gilt der von ihr oder ihm geschlossene Heimvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

§ 6 Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch die Bewohnerin oder der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 5 bis 7 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 7 Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Träger ist verpflichtet, Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirats oder dem Heimfürsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht. Vertreterinnen und Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre oder seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. die Bewohnerin ihre oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den Übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

(10) War die Bewohnerin oder der Bewohner bei Abschluss des Heimvertrages geschäftsunfähig, so kann der Träger eines Heimes das Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 6, 7, 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners von den §§ 5 bis 8 abweichen, sind unwirksam.

**Auszug aus dem Rahmenvertrag
nach § 75 Abs. 1 SGB XI
zur vollstationären Pflege in Rheinland Pfalz**

zwischen

- der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- des BKK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- der IKK Rheinland-Pfalz, Mainz
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Rheinland-Pfalz, Speyer
- dem VdAK e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- dem AEV e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- der Bundesknappschaft, Bochum
- dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

als Landesverbände der Pflegekassen

unter Beteiligung

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, Alzey

sowie

- dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

und

- der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e. V., Köln
- dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf
- dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- dem Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime, Regionalgeschäftsstelle Mainz
- dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Trierweiler

als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

Präambel

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der vollstationären Pflege, die dem Pflegebedürftigen helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen. Dafür soll ein qualitatives, differenziertes, ausreichendes und umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden, das die Pflegebedürftigen entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihrem individuellen Unterstützungsbedarf in Anspruch nehmen können. Für den Bereich der Behindertenhilfe findet dieser Rahmenvertrag keine Anwendung.

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen übernehmen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen die Versorgung von Versicherten der vertragsschließenden Pflegekassen bei vollstationärer Pflege.

Dieser Vertrag ist für die zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz und die Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich (gem. § 75 Abs. 1 letzter Satz SGB XI).

Abschnitt I

Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen

gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 1

Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Der selbstverständliche Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen ist durch die Pflegekraft zu unterstützen.

Die Körperpflege umfaßt:

- das Waschen, Duschen und Baden:
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, und zum/ zur Friseur/in,
- die Zahnpflege:
diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen:
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,

- das Rasieren:
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung:
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzubieten. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfaßt:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Verabreichung von Sondenkost.
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziele der Mobilität sind u. a. die Förderung der Beweglichkeit, dem Bedürfnis nach Bewegung gerecht zu werden sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfaßt:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern:
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellungen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfaßt alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen:
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

➤ das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung:

dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches). Im Bedarfsfall ist eine notwendige Begleitung sicherzustellen.

➤ das An- und Auskleiden:

dies umfaßt auch die Auswahl der Bekleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ein An- und Ausziehtraining.

(4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Weiteres Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Pflegeeinrichtung, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Im Bedarfsfall ist eine notwendige Begleitung sicherzustellen. Ferner umfaßt die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

(5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen in der Zeit vom 01.07.1996 bis zum 31.12.1999 die bisherigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege weiter, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Abs. 2 und 3 SGB XI).

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie werden vom behandelnden Arzt schrift-

lich angeordnet und verantwortet. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(6) Der pflegesatzbedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 6 Abs. 3 berücksichtigt.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

(1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfaßt die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfaßt insbesondere:

- Wohnen:
dies umfaßt die Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie sanitären Anlagen.
- Speise- und Getränkeversorgung:
dies umfaßt die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- Wäscheversorgung:
die Wäscheversorgung umfaßt die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung (hierzu gehört nicht die chemische Reinigung der Kleidung).
- Reinigung:
dies umfaßt die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.
- Wartung und Unterhaltung:
dies umfaßt die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.
- Ver- und Entsorgung:
hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
- Gemeinschaftsveranstaltungen:
dies umfaßt den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

§ 3 Zusatzleistungen

(1) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß §§ 1 bis 2 hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm schriftlich zu vereinbaren sind.

(2) Die von der Pflegeeinrichtung angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vorab mitzuteilen. Die Pflegeeinrichtung hat sicherzustellen, daß die Zusatzleistungen die notwendigen Leistungen der vollstationären Pflege nicht beeinträchtigen.

§ 4 Formen der Hilfe

(1) Gegenstand der Unterstützung ist die Hilfe,

- die der Pflegebedürftige braucht, um seine Fähigkeiten bei den Aktivitäten des täglichen Lebens zu erhalten oder diese Fähigkeiten (wieder) zu erlernen, damit er ein möglichst eigenständiges Leben führen kann,
- die der Pflegebedürftige bei den Aktivitäten benötigt, die er nicht oder nur noch teilweise selber erledigen kann.

Dabei soll die Hilfe auch zur richtigen Nutzung der dem Pflegebedürftigen überlassenen Hilfsmittel anleiten. Diese Hilfe ersetzt nicht die Unterweisung der Hilfsmittellieferanten in den Gebrauch des Hilfsmittels. Zur Unterstützung gehören ferner solche Tätigkeiten der Pflegekraft, durch die notwendige Maßnahmen so gestützt werden, daß bereits erreichte Eigenständigkeit gesichert wird oder lebenserhaltende Funktionen aufrechterhalten werden.

(2) Bei der vollstationären Übernahme der Verrichtungen handelt es sich um die unmittelbare Erledigung der Verrichtungen des täglichen Lebens durch die Pflegekraft. Eine teilweise Übernahme bedeutet, daß die Pflegekraft die Durchführung von Einzelhandlungen im Ablauf der Aktivitäten des täglichen Lebens gewährleisten muß.

(3) Beaufsichtigung und Anleitung zielen darauf ab, daß die täglichen Verrichtungen in sinnvoller Weise vom Pflegebedürftigen selbst durchgeführt und Eigen- oder Fremdgefährdungen, z. B. durch unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser oder offenem Feuer, vermieden werden. Zur Anleitung gehört auch die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Verrichtungen des täglichen Lebens.

(4) Therapieinhalte und Anregungen von anderen an der Betreuung des Pflegebedürftigen Beteiligten, z. B. Ärzte und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen sind Pflegehilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Stellt die Pflegekraft bei der Pflege fest, daß Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlaßt sie die notwendigen Schritte.

Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist der Pflegebedürftige zu beraten. Individuelle Ansprüche des Pflegebedürftigen auf Gewährung von Hilfsmitteln nach SGB V werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen

(1) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören die in § 1 aufgeführten Hilfen.

(2) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören die in § 2 genannten Leistungen.

(3) Aufgrund einer fehlenden Verordnung

Gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI zur Abgrenzung des Inhaltes der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4 SGB XI) von den Leistungen der Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) und von den Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI)

werden ersatzweise die Aufwendungen der allgemeinen Pflegeleistungen und der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Verhältnis 70 zu 30 aufgeteilt.

(4) Der den Leistungen nach §§ 1 und 2 zuzurechnende Aufwand darf keinen Anteil für Zusatzleistungen enthalten. Zusatzleistungen sind ausschließlich individuell vom Pflegebedürftigen wählbare zusätzliche Leistungen sowie die Leistungen, die über die allgemein üblichen Leistungen für Unterkunft und Verpflegung hinausgehen. Sie sind zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegeeinrichtung schriftlich zu vereinbaren.

Abschnitt V

Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung

nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 26

Abwesenheit des Pflegebedürftigen

(1) Solange § 43 SGB XI in der gegenwärtigen Form bestehen bleibt, wird bei vorübergehender Abwesenheit eines Bewohners für jeden vollen Kalendertag eine Platzgebühr bezahlt

- a) bei Reha- oder Krankenhausaufenthalt für diese Dauer
- b) bei sonstiger Abwesenheit bis zu 21 Tagen

Ein Anspruch auf Platzgebühr besteht, wenn der Platz für diesen Zeitraum freigehalten wird.

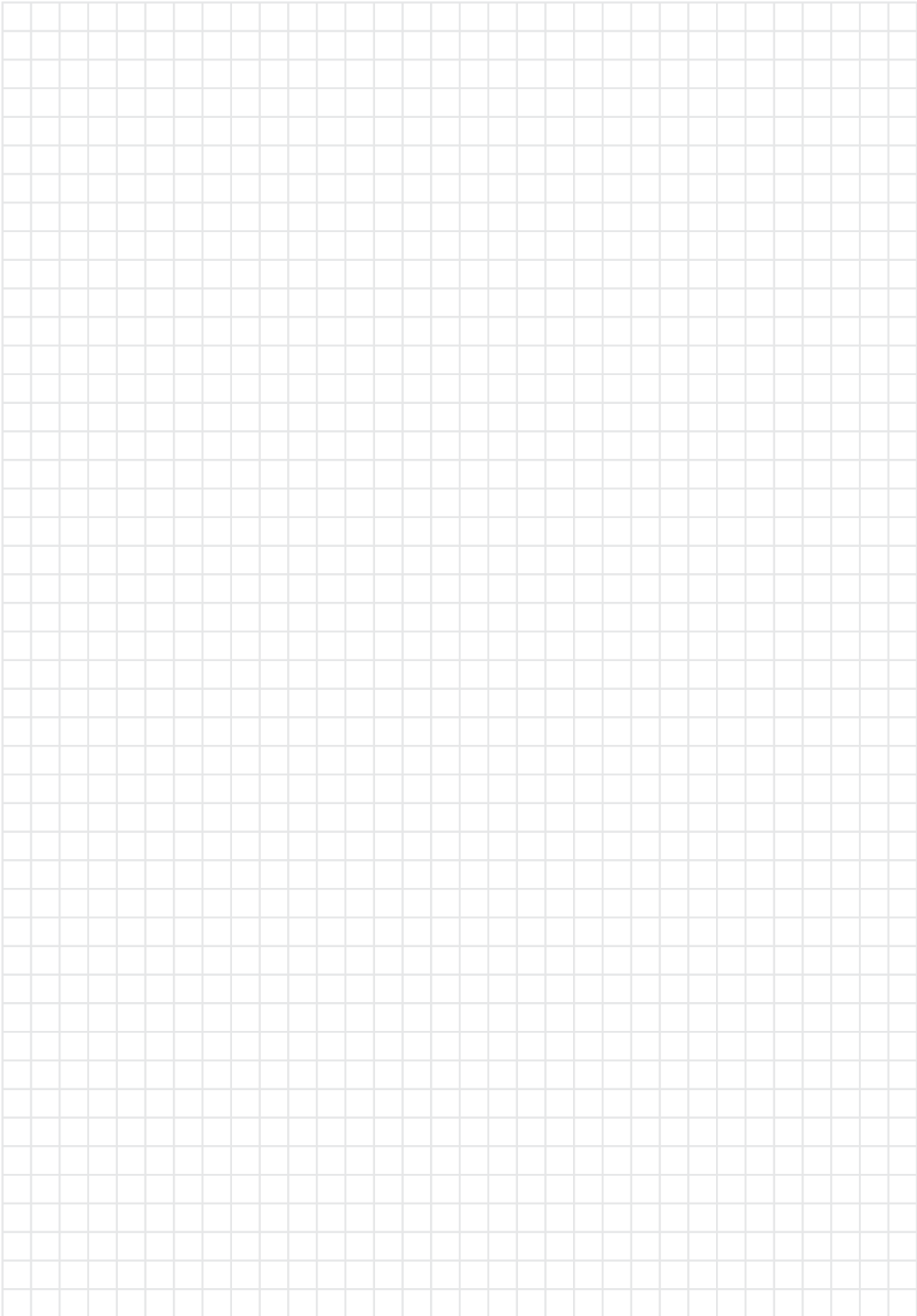
(2) Die Platzgebühr beträgt 60 % des Gesamtheimentgeltes.

(3) Die Abwesenheit des Bewohners ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist die Voraussetzung für die Zahlung der Platzgebühr.

Persönliche Notizen

A large grid of graph paper, consisting of 20 columns and 30 rows of small squares, intended for personal notes.

Persönliche Notizen



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz
– Heimaufsicht –
Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Diese Broschüre wurde finanziell durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und
Gesundheit gefördert.

Ihre Ansprechpartnerin im Landesamt:

Traudel Boxheimer
Tel.: 0 61 31/9 67-2 58
E-Mail: Boxheimer.Traudel@lsjv.rlp.de

Hinweis:

Diesen Leitfaden finden Sie auf folgendem Weg im Internet:
<http://www.lsjv.rlp.de> – Suche – Volltextsuche – Heimvertrag

- 1. Auflage: Dezember 2005
- 2. Auflage: November 2006